

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2001/843)".

**Resolution 1369 (2001)
vom 14. September 2001**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000, 1308 (2000) vom 17. Juli 2000, 1312 (2000) vom 31. Juli 2000, 1320 (2000) vom 15. September 2000 und 1344 (2001) vom 15. März 2001, die Erklärungen seines Präsidenten vom 9. Februar²⁴¹ und vom 15. Mai 2001²⁴⁷ und alle einschlägigen Resolutionen und Erklärungen betreffend die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Äthopiens und Eritreas,

sowie in Bekräftigung dessen, dass beide Parteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechten und dem Flüchtlingsvölkerrecht erfüllen und die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der anderen humanitären Organisationen gewährleisten müssen,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für das von der Regierung des Staates Eritrea und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichnete Umfassende Friedensabkommen²⁴⁴ und für das vorausgehende, am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁴³ (nachstehend zusammen als die "Abkommen von Algier" bezeichnet),

sowie in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Hilfe bei der Durchführung der Abkommen von Algier, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter, namentlich durch ihre Guten Dienste, sowie die Organisation der afrikanischen Einheit fortlaufend gewähren,

ferner in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea bei der Wahrnehmung ihres Auftrags sowie für die Rolle der Verbindungsmission der Organisation der afrikanischen Einheit in Äthiopien-Eritrea,

erfreut über die bisher bei der Durchführung der Abkommen von Algier erzielten Fortschritte, namentlich bei der Einrichtung und der Wirkungsweise der vorübergehenden Sicherheitszone und bei der Einsetzung der Grenz- und der Entschädigungskommission,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. September 2001²⁴⁸,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea mit der in seiner Resolution 1320 (2000) genehmigten Truppenstärke und Zahl der Militärbeobachter bis zum 15. März 2002 zu verlängern;

2. *fordert die Parteien auf*, mit der Mission bei der Wahrnehmung ihres Auftrags uneingeschränkt und rasch zusammenzuarbeiten und sich genauestens an den Wortlaut und den Geist ihrer Abkommen zu halten, namentlich hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Grenzkommission und der Erleichterung ihrer Arbeit;

3. *betont*, dass die Abkommen von Algier die Beendigung der Mission an die Vollendung der Arbeit der Grenzkommission betreffend die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Eritrea und Äthiopien binden;

²⁴⁸ S/2001/843.

4. *betont außerdem*, dass die vorübergehende Sicherheitszone vollständig entmilitarisiert werden muss;

5. *fordert die Parteien auf*, vordringlich die noch offenen Fragen im Einklang mit den Abkommen von Algier zu lösen und die folgenden Verpflichtungen zu erfüllen:

a) Die Parteien müssen die Bewegungsfreiheit und den freien Zugang für das Personal und den Nachschub der Mission sicherstellen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Mission erforderlich ist; Eritrea muss der Mission die uneingeschränkte Überwachung des sich 15 Kilometer nördlich der vorübergehenden Sicherheitszone erstreckenden Gebiets gestatten, und Äthiopien muss es unterlassen, die Bewegungsfreiheit der Mission in dem sich 15 Kilometer südlich der vorübergehenden Sicherheitszone erstreckenden Gebiet zu beschränken;

b) die Parteien müssen die Einrichtung eines sicheren und praktikablen Luftkorridors zwischen Addis Abeba und Asmara, der keinen Umweg durch andere Länder erfordert, erleichtern, indem sie den diesbezüglichen Vorschlag des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs annehmen;

c) Eritrea muss der Mission Informationen über die örtliche Miliz und Polizei innerhalb der vorübergehenden Sicherheitszone, einschließlich über ihre Waffen, zur Verfügung stellen, die sie benötigt, um verifizieren zu können, ob die Funktionen und die Zusammensetzung der Miliz und der Polizei nicht über den vor dem Ausbrechen des Konflikts bestehenden Umfang hinausgehen;

d) Äthiopien muss der Mission umfassende Informationen und Landkarten über alle Minenfelder zur Verfügung stellen, um die Arbeit des Koordinierungszentrums für Antiminenprogramme zu erleichtern, damit unter anderem den Binnenvertriebenen eine sichere Rückkehr an ihre Heimstätten innerhalb der vorübergehenden Sicherheitszone ermöglicht werden kann;

e) Eritrea muss unverzüglich mit dem Generalsekretär das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen schließen;

f) die Parteien müssen bedingungslos und ohne weiteren Verzug und im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁴⁹ die noch verbleibenden Kriegsgefangenen und Internierten unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz freilassen und repatriieren;

g) die Parteien müssen ihrer finanziellen Verantwortung für die Grenzkommision nachkommen;

6. *fordert die Parteien außerdem auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Mission verschiedene vertrauensbildende Maßnahmen auszuloten und durchzuführen, namentlich

a) Staatsangehörige der jeweils anderen Seite und von dort stammende Personen human zu behandeln und es Staatsangehörigen der anderen Seite zu gestatten, ohne Diskriminierung an den Orten zu bleiben, wo sie sich anzusiedeln beschlossen haben;

b) einschlägige Initiativen und Kontakte zwischen Organisationen und Gruppen, namentlich aus der Zivilgesellschaft, in beiden Ländern zu unterstützen;

c) in öffentlichen Äußerungen Zurückhaltung zu üben;

7. *legt allen Staaten und internationalen Organisationen nahe*, den Friedensprozess zu unterstützen, indem sie namentlich

a) Beiträge zu dem freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in Äthiopien und Eritrea leisten, um rasch wirkende Projekte für den dringenden Wiederaufbau und vertrauensbildende Maßnahmen zu erleichtern;

²⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

b) Beiträge zu dem freiwilligen Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea leisten;

c) Beiträge zu den von den Landesteams der Vereinten Nationen herausgegebenen konsolidierten Beitragsappellen für humanitäre Hilfe zu Gunsten Eritreas und Äthopiens leisten;

d) Hilfe zur Erleichterung der dauerhaften Wiedereingliederung von demobilisierten Soldaten, Binnenvertriebenen und Flüchtlingen gewähren;

e) Hilfe bei der längerfristigen Aufgabe des Wiederaufbaus und der Entwicklung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung Äthopiens und Eritreas gewähren;

f) ein Höchstmaß an Verantwortung bei der Abwendung des Zustroms von Waffen in die Region zeigen;

8. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass ihre Anstrengungen nicht länger der Beschaffung von Waffen sowie anderen militärischen Aktivitäten gelten, sondern auf den Wiederaufbau und die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften gerichtet werden, und legt beiden Ländern nahe, die Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Beziehungen fortzusetzen und zu verstärken, um den Frieden und die Sicherheit in der Region zu fördern;

9. *bekundet seine Absicht*, die Fortschritte der Parteien bei der Umsetzung der Bestimmungen der Abkommen von Algier und der Erfordernisse dieser Resolution weiterhin genau zu beobachten und die Entsendung einer Mission in die beiden Länder zu erwägen, bevor er einer weiteren Mandatsverlängerung zustimmt, mit dem Auftrag, die Fortschritte zu überwachen und mögliche weitere Schritte auf dem Weg zur Aussöhnung zu erörtern;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4372. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4420. Sitzung am 16. November 2001 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4420. Sitzung am 16. November 2001 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien'.

Im Einklang mit dem im Verlauf der vorangegangenen Konsultationen des Rates erzielten Einvernehmen und mit Zustimmung des Rates lud der Präsident Ali Said Abdella, den Außenminister Eritreas, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und der Außenminister Eritreas führten konstruktive Gespräche."

Auf seiner nichtöffentlichen 4421. Sitzung am 16. November 2001 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4421. Sitzung am 16. November 2001 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien'.

Im Einklang mit dem im Verlauf der vorangegangenen Konsultationen des Rates erzielten Einvernehmen und mit Zustimmung des Rates lud der Präsident Seyoum Mesfin, den Außenminister Äthopiens, gemäß den einschlägigen Be-